

SATZUNG
des
FC MOERS – MEERFELD

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 29. Juni 1980 in Meerfeld gegründete Fußball-, Breitensport- und Leichtathletikverein führt den Namen FC Moers – Meerfeld 1980 e. V. . Der Verein hat seinen Sitz in Meerfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. sowie des Stadtsportverbandes Moers e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. bzw. Stadtsportverbandes Moers e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes, und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldeformular) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - I. Aktiven Mitgliedern
 - II. Passiven Mitgliedern
 - III. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres zur Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - I. Austritt,
 - II. Tod,
 - III. Ausschluss aus dem Verein,
 - IV. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei gilt nur die Austrittserklärung an die offizielle Vereinsanschrift.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen nach schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Entscheidung durch den Vorstand wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dieses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden, je nach Schwere des Verstoßes:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss aus dem Verein nach § 5 dieser Satzung

Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzusenden.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Das Mitglied verpflichtet sich am Lastschriftverfahren teil zunehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Verfahrensweise beschließen. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand kann der Vorstand eine Bearbeitungsgebühr, durch Beschluss, festsetzen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab beginnendem 18. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendausschuss bestimmt der Jugendtag.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die dem Verein mindestens 6 Monate ununterbrochen angehören.
4. Bei Nichterscheinen zu einer Jahreshauptversammlung kann mit einer Frist von zehn Tagen vor der Versammlung eine schriftliche Willenserklärung abgegeben werden, die mit Brief an die Vereinsanschrift zu versenden ist.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Jugendtag

§ 10

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der NRZ/WAZ und in der Rheinischen Post. Zudem erhält jedes stimmberechtigte Mitglied eine separate Einladung. Bei Familienbeiträgen erfolgt jeweils nur eine Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.
4. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsanschrift des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürften in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag kann bei Satzungsänderungen nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- sowie
1. Kassierer
 2. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem/der Schriftführer/in
 - den Abteilungsleitern,
 - dem/der Breitensportbeauftragter/n
 - dem/der Jugendobmann/frau
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Abteilungs- und Jahreshauptversammlung
 - Aufnahme, Ausschluss oder Bestrafung von Mitgliedern,
 - Festlegung der sportlichen Richtlinien.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 6 Wochen zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
5. Der Fußballobmann/frau, Breitensportbeauftragte/r und Schriftführer/in werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
6. Der Jugendabteilungsleiter und der Jugendobmann werden in einer gesonderten Versammlung, dem Jugendtag, von der Jugend des Vereins gewählt.
7. Die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Wahlordnung

§ 14

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - Jugendtag
 - Jugendausschuss

Der Jugendabteilungsleiter und Jugendobmann sind Mitglieder des Gesamtvorstandes

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse und Versammlungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll

anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der einzelnen Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 17

Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

Beitragsordnung
Finanzordnung
Geschäftsordnung
Wahlordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschließt oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsporverband Moers e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 1980 beschlossen. Erstmals wurde sie am 07.02.1993 (siehe Protokoll der Versammlung von diesem Tag) in einigen Punkten verändert. Eine weitere Veränderung erfolgt in der Mitgliederversammlung am 23.11.1997 (siehe Protokoll der Versammlung von diesem Tag). Eine weitere Veränderung erfolgt in der Mitgliederversammlung am 27.01.2002 (siehe Protokoll der Versammlung von diesem Tag). Eine weitere Veränderung erfolgt in der Mitgliederversammlung am 08.04.2011 (siehe Protokoll der Versammlung von diesem Tag). Diese Fassung vom 08.04.2011 ist hier wiedergegeben.

Moers, den 08.04.2011, in Abänderung der Satzung vom 29.06.1980, 07.02.1993, 23.11.1997, 27.01.2002 und 08.04.2011.